



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 2. Juli 2020

Kreistagssitzung in Bindlach

Am Freitag, 10. Juli 2020, um 14.00 Uhr, findet in der Bärenhalle Bindlach, Hirtenackerstr. 47, 95463 Bindlach die 2. Sitzung

des Kreistages

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 15.5.2020
2. Bekanntgaben
3. Kreistag 2020 - 2026;
Vereidigung von Kreisrat Dr. Andreas von Heßberg
4. Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement Pegnitz;
Weitere Entwicklung
5. Seilbahnerneuerung am Ochsenkopf;
Sachstandsbericht
6. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung der Zweckverbände sowie von Vertretern des Landkreises für Vereine, Gesellschaften etc.; Bayerischer Landkreistag - Vertreterversammlung
7. Vollzug des Abmarkungsgesetzes;
Änderung der Gebührenordnung und Erhöhung der Gebührensätze für die Feldgeschworenen im Landkreis Bayreuth
8. Kreisstraße BT 12 - Sanierung zwischen dem Kreisverkehr bei Goldkronach und Nemmersdorf;
Auftragsvergabe nach Ausschreibung
9. Kreisstraße BT 14 - Sanierung zwischen Theta und Haselhof;
Durchführung der Maßnahme
10. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 29. Juni 2020
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

stelle des Zweckverbandes im Rathaus Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 16. Juni 2020
Florian Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO-, § 9 Buchst. e und f, § 12, § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Teufelshöhle Pottenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 670.491,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 259.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

In der Zweckverbandsversammlung am 27.4.2020 wurde die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan einstimmig beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 20.5.2020 die Haushaltssatzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Von den einzelnen Ansätzen im Haushaltsplan wird ohne Erinnerung Kenntnis genommen.

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Gemäß Art. 24 Abs. 2, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 S. 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäfts-

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bindlach
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein für das Haushaltsjahr 2020
Übung der US-Streitkräfte
Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hummeltal (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2020
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Weißenbachquelle Mengersreuth der Wasserversorgung Weidenberg in der Gemarkung Sophienthaler Forst, Markt Weidenberg, zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Weidenberg

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

- § 4**
1. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
 2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 111.500,00 € festgesetzt.

§ 6
Der gesondert beschlossene Investitionsplan (Finanzplan) liegt dem Haushaltsplan bei.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pottenstein, 29. Mai 2020
Zweckverband Teufelhöhle
Pottenstein
Frühbeißer
1. Vorsitzender

Einwohnerzahlen im Landkreis Bayreuth vom 31. Dezember 2019

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden nach dem Stand vom 31. Dezember 2019 bekannt gegeben.

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>
Ahorntal	2192
Aufseß	1291
Bad Berneck	
i. Fichtelgebirge, Stadt	4336
Betzenstein, Stadt	2443
Bindlach	7355
Bischofsgrün	1815
Creußen, Stadt	4992
Eckersdorf	5092
Emtmannsberg	1049
Fichtelberg	1793
Gefrees, Stadt	4295
Gesees	1259
Glashütten	1394
Goldkronach, Stadt	3469
Haag	954
Heinersreuth	3783
Hollfeld, Stadt	5050
Hummeltal	2337
Kirchenpingarten	1280
Mehlmeisel	1321
Mistelbach	1571
Mistelgau	3848
Pegnitz, Stadt	13263
Plankenfels	860
Plech, Markt	1352
Pottenstein, Stadt	5171
Prebitz	990
Schnabelwaid, Markt	968
Seybothenreuth	1266
Speichersdorf	5823

Waischenfeld, Stadt	3066
Warmensteinach	2187
Weidenberg, Markt	5799
Kreissumme	103664

Die Einwohnerzahlen für den 31.12.2019 sind gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl. S. 270), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Bayreuth, 22. Juni 2020
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.7. - 31.7.2020 findet eine Übung der US-Streitkräfte u.a. im Landkreis Bayreuth (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition u. dgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 22. Juni 2020
Landratsamt Bayreuth
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hummeltal
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG),

Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hummeltal folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **470.647,00 €**

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **124.835,00 € ab.**

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 371.073 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 195 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.902,9385 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 30.436 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem 1. Oktober 2019 auf 195 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 156,0821 € festgesetzt.

§ 5
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hummelstal, 27. Mai 2020
Schulverband Hummelstal
 Meyer
 Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach, Kanzleistraße 3, 95511 Mistelbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Verordnung

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Weißenbachquelle Mengersreuth der Wasserversorgung Weidenberg in der Gemarkung Sophienthaler Forst, Markt Weidenberg, zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Weidenberg

Vom 1. Juli 2020

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes -

WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

- I. Zur Sicherung der Wasserversorgung des Marktes Weidenberg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- II. Begünstigter dieser Wasserschutzgebietsfestsetzung ist der Markt Weidenberg als Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich (Zone I)
 - einer engeren Schutzzone (Zone II)

Die Quelle liegt auf dem Grundstück Flnr. 106, Gemarkung Sophienthaler Forst, Markt Weidenberg.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in der engeren und weiteren Schutzzone

(1) Essind

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Bayreuth und bei der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	II	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	verboten	
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	verboten	
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV* wird hingewiesen)	verboten	
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	II	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern***	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern***	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern***	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Feinmistkompost	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> - nach den geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung der Düngemittelverordnung (DüMV) in ihrer aktuellen Fassung - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- und Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf Brachland

*** Es wird auf die Anlage 7 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.5 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.6 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.7 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder Bodenentseuchung	verboten
6.9 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.10 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen
6.11 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.12 Rodung, Kahlschlag größer 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Ziff. 5)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bayreuth kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird; sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Er-

weiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Bayreuth zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 i.V.m. den §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die

Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Bayreuth und durch das zuständige Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchstabe a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ih-

rer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Sophienthaler Forst, Landkreis Bayreuth, vom 17.9.1979 außer Kraft.

Bayreuth, 1. Juli 2020
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, Lagerung von Festmist und Silagen etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, und 6.4,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüll-

plätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

5. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.12)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/
Bekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen)

abrufbar ((vgl. Art. 27 a BayVwVfG).



Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Bayreuth
Vom 01.07.2020 FB 43 – 6420/4/33
 Wasserschutzgebiet für die Weißenbachquelle Mengersreuth der Wasserversorgung Weidenberg
 Dieser Lageplan M 1 : 5.000 ist Bestandteil der oben genannten Verordnung
 Bayreuth, den 01.07.2020



Wiedemann
Landrat

Zeichenerklärung	
— W I —	Schutzzone I: Fassungsberreich
— W II —	Schutzzone II: Engere Schutzzone
— — —	Grundstücksgrenze

Wasserschutzgebiet für die Weißenbachquelle Mengersreuth, der Wasserversorgung Weidenberg		Anlage A	
		Projekt-Nr. 15762	
Maßstab 1:5.000	Vorschlag Wasserschutzgebiet	Tag 21.06.2017	Namen
		gezeichnet	
Piewnik & Partner GmbH Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz Jean-Paul-Strasse 30 · 95444 Bayreuth Tel.: 0921-5078360 Fax: 0921-50783611		Bayreuth, den 31.06.2017 C. Obermann	